



Reglement Jahresbeiträge

www.swiss-fencing.ch



Datum: 30.04.2022
Status: Freigegeben

1. Gemäss Statuten des Schweizerischen Fechtverbands (Swiss Fencing) zahlen alle dem Verband angeschlossenen Vereine sowie dessen Einzelmitglieder Verbandsbeiträge, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Saalbeitrag entsprechend der Grösse des Vereins (Beilage)
- Verbandsbeitrag für jedes eingetragene Einzelmitglied (Beilage)

Der Schweizerische Fechtverband unterscheidet beim Verbandsbeitrag für Einzelmitglieder folgende Kategorien:

- Junioren (bis zum Ende des Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird)
- Senioren (ab Beginn des darauffolgenden Jahres)

2. Die Verbandsbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung von Swiss Fencing festgelegt. Eine eventuelle Änderung tritt ab Beginn des der Generalversammlung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

3. Der persönliche Verbandsbeitrag ist von jedem Einzelmitglied eines angeschlossenen Vereins geschuldet.

Unter Mitglied ist ungeachtet seines Alters jeder zu verstehen, der eingetragenes Mitglied eines angeschlossenen Vereins ist, unabhängig davon, ob er an Wettkämpfen teilnimmt oder nicht. Vom Verbandsbeitrag befreit sind lediglich Ehrenmitglieder, Passivmitglieder und Fechtmeister, sofern letztere nicht an Wettkämpfen teilnehmen.

4. Jedes Einzelmitglied gemäss Punkt 3 ist solidarisch mit dem angeschlossenen Verein haftbar für die Entrichtung des persönlichen Verbandsbeitrags.

5. Bis 31. Januar eines jeden Jahres bestellt jeder angeschlossene Verein direkt im Onlinesystem Ophardt die Lizenzen für die gesamten, dem Verein angehörenden Mitglieder, mit Angabe folgender Informationen:

- ausgeschriebener Vorname und Familienname
- vollständige Adresse mit Postleitzahl
- vollständiges Geburtsdatum
- Privat- und Handytelefonnummer
- Nationalität (Pass)
- Fechthand (li oder re)

Diese Bestellungen via Ophardt gelten als verbindliche Berechnungsgrundlage für Swiss Fencing. Stellt sich nach Abschluss der Bestellung oder im laufenden Jahr zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung heraus (plötzlicher Austritt, fehlerhafte Mitgliederkontrolle etc.) kann keine Rückzahlung eines bereits geleisteten Verbandsbeitrages gefordert werden. Wenn neu eingetretene Einzelmitglieder gemäss Punkt 3 länger als 3 Monate beim angeschlossenen Verein eingetragen sind, sind die Lizenzen für diese entsprechenden Mitglieder auch während des laufenden Jahres direkt im Onlinesystem nachzubestellen.

6. Das Zentralsekretariat errechnet die Verbandsbeiträge der angeschlossenen Vereine und Einzelmitglieder entsprechend den bestellten Lizenzen im Ophardtsystem und stellt die entsprechende Rechnung jeweils bis spätestens Ende Oktober.

Für Einzelmitglieder, die nach dem 1. August eines Jahres gemeldet werden, wird nur noch ein Halbjahresbeitrag belastet.

Die Rechnung wird bei Abschluss der Bestellung im Onlinesystem Ophardt direkt vom System generiert und elektronisch an den entsprechenden Club gesendet.

Der gesamte Rechnungsbetrag ist durch den angeschlossenen Verein innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf das Konto von Swiss Fencing zu überweisen.

7. Nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages ist der entsprechende Fechter ordentlich gemeldetes Verbandsmitglied von Swiss Fencing.

Die elektronisch im Ophardt-System registrierte Mitgliedernummer bestätigt die Zugehörigkeit zu Swiss Fencing und berechtigt zur Anmeldung an alle Wettkämpfe via Ophardt. Für Veranstaltungen und Turniere des internationalen und des europäischen Fechtverbandes (FIE und EFC) gelten deren eventuelle zusätzliche Bestimmungen. Detaillierte Informationen betreffend die Bestellung dieser FIE und EFC Lizenzen befinden sich auf der Homepage von Swiss Fencing.

8. Bei Vereinswechsel eines Einzelmitglieds während des laufenden Kalenderjahres wird dieses erst ab dem 1. Januar des folgenden Jahres beim neuen Verein registriert. In diesem Fall bleibt der Verbandsbeitrag durch denjenigen angeschlossenen Verein geschuldet, der die Mitgliederliste zuerst eingereicht hat. Die Mitgliedschaft bleibt bis Ende des Kalenderjahres auf den gleichen Verein ausgestellt. Will ein Einzelmitglied vor dem Jahresende den Verein wechseln, so muss der Übertritt von beiden Vereinen schriftlich bestätigt werden. In diesem Fall gilt ab Übertrittsdatum (=letztes Bestätigungsdatum der beiden Vereine) eine Wartezeit von drei (3) Monaten, bis das Einzelmitglied für den neuen Verein fechten kann. Während dieser Wartezeit kann die Athletin / der Athlet unter dem ehemaligen Club an Wettkämpfen teilnehmen. Diese Turnieranmeldungen können durch den neuen Club oder den Athleten selber per E-Mail an info@swiss-fencing.ch gemacht werden. Swiss Fencing übernimmt anschliessend die Anmeldung via Ophardt.
9. Verspätungen bei den Bestellungen der Lizenzen im System gemäss Punkt 5 werden mit einem Zuschlag von je 10 % auf die jeweiligen Beträge geahndet.
10. Unterlässt es ein angeschlossener Verein, ein neu eingetretenes Einzelmitglied gemäss Punkt 3 und Punkt 5 ordnungsgemäss zu melden, so zahlt er als Strafgebühr den doppelten Mitgliederbeitrag.
11. Mit der zweiten Mahnung des Rechnungsbetrages laut Punkt 6 wird vom angeschlossenen Verein ein Mahnzuschlag von 10% des Rechnungsbetrages erhoben. Mit der dritten Mahnung droht dem angeschlossenen Verein das Ausschlussverfahren bei der nächstfolgenden Generalversammlung von Swiss Fencing. Stimmrecht hat nur derjenige Verein, der die Verbandsbeiträge ordnungsgemäss entrichtet hat.

SWISS FENCING

Dr. Lars Frauchiger
Präsident



Daniel Lang
Direktor